

Deutscher Bundestag  
Verteidigungsausschuss

Ausschussdrucksache  
18(12)341

18.02.2015 - 18/1493

5410

**Stellungnahme  
der Deutschen Rentenversicherung Bund**

zur

**Öffentlichen Anhörung des Verteidigungsausschusses  
des Deutschen Bundestages**

am 23. Februar 2015

zu dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung  
der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr  
(Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz – BwAttraktStG)**

(BT-Drucksache 18/3697)

- I. Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Maßnahmen, durch die die Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr in den drei Kernbereichen „Arbeitsbedingungen und dienstliche Gestaltung“, „Vergütung“ sowie „soziale Absicherung und Versorgung“ gesteigert werden soll. Die Träger der Rentenversicherung sind allein vom letztgenannten Kernbereich betroffen, in dem unter anderem eine verbesserte Nachversicherung für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehen ist. Die Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund beschränkt sich deshalb auf die entsprechenden Regelungen des Gesetzentwurfs.
- II. Durch die vorgesehene verbesserte Nachversicherung im System der gesetzlichen Rentenversicherung soll für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit ein Ausgleich für das bisherige Fehlen einer betrieblichen Zusatzversorgung geschaffen werden. Zu diesem Zweck ist eine fiktive Erhöhung der Beitragsbemessungsgrundlage – also der beitragspflichtigen Einnahmen – um 15 Prozent vorgesehen. Ein mögliches mit der fiktiven Anhebung der beitragspflichtigen Einnahmen verbundenes Überschreiten der in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze wird – begrenzt auf maximal 15 Prozent – ausdrücklich zugelassen.
- III. Dass die verbesserte soziale Absicherung von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit im System der gesetzlichen Rentenversicherung stattfinden soll, begegnet grundsätzlich keinen Bedenken. Die Nachversicherung in der Rentenversicherung stellt für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die lediglich ein befristetes Dienstverhältnis eingehen und in der Regel ebenso wie vor diesem Dienstverhältnis auch nach dessen Ende wieder dem System der gesetzlichen Rentenversicherung angehören, eine kontinuierliche Absicherung in einem Alterssicherungssystem sicher.
- IV. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen für über der geltenden Beitragsbemessungsgrenze liegende fiktive Entgelte und deren leistungsrechtliche Berücksichtigung in Form von Entgeltpunktzuschlägen ist zwar aus rentensystematischen Gründen nicht unbedenklich, im Ergebnis aber noch hinnehmbar.
  1. Die Beitragsbemessungsgrenze als ein „Kernstück des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung“ darf grundsätzlich nicht überschritten werden (BSGE 96, 218, 222). Sie begrenzt den Eingriff in das Grundrecht, für sein Alter selbst Vorsorge zu treffen, der in der Zwangsversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung liegt. Das Gewicht, das diesem Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) zukommt, wird dadurch gemindert, dass die Vorleistungen für die Versicherung

nach oben begrenzt sind (so BVerfGE 29, 221, 236 f.). Insoweit hat die Beitragsbemessungsgrenze die Funktion einer Belastbarkeitsgrenze. Umgekehrt wirkt sie auch als Versicherungsschutzgrenze, weil versicherungsrechtlich relevante höhere Vorleistungen nicht erbracht werden können. Sie setzt für alle Versicherten das Höchstmaß der im System der gesetzlichen Rentenversicherung möglichen Vorsorge fest. Damit ist sie auch eine Leistungsgrenze für die Rentner, weil sie die Leistungen an die jeweilige Rentnergeneration limitiert.

In diesen Funktionen erhält die Beitragsbemessungsgrenze – so das Bundesverfassungsgericht – „den Renten grundsätzlich ihre existenzsichernde Funktion und gewährleistet zugleich die Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung“ (Nichtannahmebeschluss zur Begrenzung der Bewertung von Kindererziehungszeiten vom 29. August 2007 – 1 BvR 858/03 – unter Verweis auf BVerfGE 100, 1, 40 f.). Aus diesem Grund hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit des § 6 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) bejaht, der eine Berücksichtigung der in der DDR erzielten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze vorsieht (BVerfGE 100, 1). Darüber hinaus haben das Bundessozialgericht (BSG SozR 3-2600 § 70 Nr. 6; BSGE 96, 218) und das Bundesverfassungsgericht (Nichtannahmebeschluss vom 29. August 2007 – 1 BvR 858/03 –) die Begrenzung der Bewertung von Kindererziehungszeiten auf die Summe der Entgeltpunkte, die bei einer Beitragszahlung bis zur Beitragsbemessungsgrenze höchstens erreichbar ist, für verfassungsgemäß erklärt.

Eine auch nur partielle Aufgabe der Beitragsbemessungsgrenze im System der gesetzlichen Rentenversicherung würde – so das Bundessozialgericht – „zu eingreifenden Verwerfungen und zu anderen nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen“ führen (BSG SozR 3-2600 § 70 Nr. 6). Insbesondere könnten sich in diesem Fall andere Personengruppen auf eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) berufen, weil sie gegenüber der von der Durchbrechung der Beitragsbemessungsgrenze profitierenden Personengruppe ohne nachvollziehbaren Grund benachteiligt würden, und verlangen, dass die an sie zu erbringenden Leistungen ebenfalls nicht von der Beitragsbemessungsgrenze begrenzt werden.

2. Dennoch ist das im Gesetzentwurf zugelassene Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze für einen bestimmten Kreis von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit aus mehreren Gründen noch hinnehmbar.

Zum einen wird das Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze bei Soldatinnen und Soldaten auf Zeit wegen der Begrenzung auf maximal 15 Prozent deutlich geringer ausfallen als im Fall der bereits geltenden anderen Ausnahmeregelung im Bereich der Soldatenversorgung. Nach dem Gesetz zur Verbesserung der Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen (Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz – EinsatzVVerbG) vom 5. Dezember 2011 erhalten nachzuversichernde Soldatinnen und Soldaten sowie rentenversicherungspflichtige Wehrdienstleistende und Zivilbeschäftigte des Bundes für bestimmte Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung zusätzlich zu den aus der Nachversicherung bzw. aus dem versicherungspflichtigen Arbeitsentgelt resultierenden Entgeltpunkten einen Zuschlag von 0,18 Entgeltpunkten pro Monat. Allein dieser Entgeltpunktzuschlag entspricht einer Beitragsbemessungsgrundlage oberhalb der derzeit in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Zusammen mit den Entgeltpunkten aus den Pflichtbeitragszeiten wird die Beitragsbemessungsgrenze in all diesen Fällen in sehr viel größerem Umfang überschritten als dies im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen ist.

Zudem ist nach der Begründung des Gesetzentwurfs nur eine geringe Zahl an Fällen zu erwarten, in denen es tatsächlich zu einem Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze kommen wird (BT-Drucks. 18/3697, S. 64). Nach Auskunft des Bundesministeriums der Verteidigung wird dies voraussichtlich jährlich bei rund 250 Soldatinnen und Soldaten auf Zeit der Fall sein, die in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 eingestuft waren. Das würde in etwa einem Anteil von 2 Prozent der pro Jahr nachzuversichernden Soldatinnen und Soldaten auf Zeit entsprechen. Außerdem wird die Beitragsbemessungsgrenze bei der betroffenen Personengruppe auch nicht für die gesamte Dauer des Dienstverhältnisses – also nicht in jedem nachzuversichernden Jahr –, sondern nur in den Jahren überschritten, in denen die genannten Besoldungsgruppen erreicht worden sind.

Hinzu kommt, dass aus den Nachversicherungsbeiträgen für die über der Beitragsbemessungsgrenze liegenden fiktiven Entgelte leistungsrechtlich Zuschläge an Entgeltpunkten ermittelt werden. Zuschlagsentgeltpunkte fließen nicht in die Gesamtleistungsbewertung ein und wirken sich demzufolge nicht auf die Bewertung beitragsfreier und beitragsgeminderter Zeiten aus.

Schließlich ist zuzugestehen, dass sich bei der vorgesehenen verbesserten Nachversicherung im System der gesetzlichen Rentenversicherung das erklärte Ziel des Gesetzentwurfs, für alle Soldatinnen und Soldaten auf Zeit einen Ausgleich für das bisherige Fehlen einer betrieblichen Altersversorgung zu schaffen, nur erreichen lässt,

wenn in bestimmten Fällen ein Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze zugelassen wird. Anderenfalls würden – so die Begründung des Gesetzentwurfs zurecht – Soldatinnen und Soldaten auf Zeit ab der Besoldungsgruppe A 13 aufwärts im Vergleich zu Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit niedrigerem Einkommen bei der Nachversicherung Nachteile hinnehmen müssen (BT-Drucks. 18/3697, S. 64 f.).